



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Federführung ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

A. Problem

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 18. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 18) bedarf der gesetzgeberischen Korrektur. Das Ratifikationsgesetz ändert in seinem § 2 das Gerichtsorganisationsgesetz, dessen § 3 Abs. 3 neu gefasst wurde. Im Gegensatz zur Vorläuferregelung berücksichtigt die Neufassung aber nur noch die gerichtlichen Zuständigkeiten für den Bereich der Nordsee. Infolge eines Versehens wurde versäumt, zusätzlich die Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel für die dem Lande Schleswig-Holstein vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer der Ostsee zwischen der Grenze zu Dänemark und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern in die Neufassung des § 3 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes zu übernehmen.

B. Lösung

Um nicht nach Inkrafttreten des Staatsvertrages und dem daran gekoppelten Inkrafttreten der Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes für den Bereich der Ostsee eine Lücke bei den gerichtlichen Zuständigkeiten entstehen zu lassen, bedarf die durch das Ratifikationsgesetz vom 18. Januar 2002 erfolgte Neufassung des § 3 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes der gesetzgeberischen Korrektur in der Form des anliegenden Entwurfs.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Federführung

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 18. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 18) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460, ber. 1999 S. 261), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die dem Lande Schleswig-Holstein vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer werden den Bezirken folgender Amtsgerichte zugelegt:

1. dem Amtsgericht Pinneberg

die Küstengewässer um Helgoland, die begrenzt werden durch die geradlinige Verbindung der Punkte mit den Koordinaten

54° 09'00" N

7° 53'36" O

54° 10'36" N

7° 48'12" O

54° 13'24" N	7° 49'00" O
54° 14'24" N	7° 49'48" O
54° 13'30" N	7° 56'00" O
54° 10'54" N	7° 56'12" O
54° 09'30" N	7° 56'00" O

2. dem Amtsgericht Husum

mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen die Küstengewässer der Nordsee, die begrenzt werden

a) im Norden

durch die Grenze zu Dänemark,

b) im Westen

durch die 12 Seemeilengrenze in südlicher Richtung bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 59'38,5" N	7° 43 45,1" O
----------------	---------------

c) im Süden

durch eine Linie, die verläuft in östlicher Richtung geradlinig durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 59'38,5" N	7° 43'45,1" O,
54° 01'23" N	7° 52'02" O,
54° 01'39" N	8° 24'16,2" O,
54° 01'39" N	8° 30'00" O,
53° 58'00" N	8° 46'00" O,

und von dort entlang der nördlichen Begrenzung des Klotzenlochs und der Wattgrenze des Neufelder Watts, weiter entlang der elbseitigen Grenze der Gemeinde Neufelder Koog bis zu der in der Elbe verlaufenden westlichen Grenze der Gemeinde Brunsbüttel,

3. dem Amtsgericht Kiel

die Küstengewässer der Ostsee zwischen der Grenze zu Dänemark und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.' "

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie

Begründung

Zu Artikel 1:

Durch Vertrag vom 22. Mai, 25. Juli und 12. September 2001 haben die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee neu geregelt. Für Schleswig-Holstein wurde der Vertrag durch Gesetz vom 18. Januar 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 18) ratifiziert. Das Gesetz beinhaltet zusätzlich die erforderlichen Folgeänderungen in § 3 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes, der die gerichtlichen Zuständigkeiten für die dem Lande Schleswig-Holstein vorgelagerten Küstengewässer regelt. Infolge eines Versehens ist dabei die Regelung betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel für die Küstengewässer der Ostsee entfallen. Der vorliegende Gesetzentwurf korrigiert dies.

Ein gerichtsfreier Raum ist derzeit insoweit noch nicht entstanden, weil nach § 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2002 die korrekturbedürftige Änderung des § 3 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes noch nicht in Kraft getreten ist, da das Land Niedersachsen den genannten Staatsvertrag noch nicht ratifiziert hat.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung enthält die übliche Inkrafttretensregelung.

Sie lässt die Inkrafttretensregelung in § 3 Abs. 2 des Ratifikationsgesetzes vom 18. Januar 2002 unberührt. Damit bleibt sicher gestellt, dass die durch das vorliegende Änderungsgesetz eingeleitete Neufassung des § 3 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes wie vorgesehen gemeinsam mit dem Staatsvertrag in Kraft tritt. Das hat zur Folge, dass die Neuschneidung der Bezirke der Amtsgerichte Pinneberg und Husum - wie im Ratifikationsgesetz vorgesehen - erst mit Inkrafttreten des Staatsvertrages wirksam wird. Das vorliegende Änderungsgesetz stellt lediglich ergänzend sicher, dass hinsichtlich des Bezirkes des Amtsgerichts Kiel der geltende Rechtszustand unverändert erhalten bleibt.